

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Peking University
Beijing
100871 China
vertreten durch ihren Präsidenten
Prof. Xu Zhihong

- nachfolgend die chinesische Seite –

und

der Freien Universität Berlin
vertreten durch ihren Präsidenten
Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

- nachfolgend die deutsche Seite –

Um den Inhalt der am 1. Juli 2005 unterzeichneten „Absichtserklärung der Nationalen Staatlichen Leitungsgruppe für Chinesisch als Fremdsprache (NOCFL), Volksrepublik China, und der Freien Universität Berlin, Bundesrepublik Deutschland, über die gemeinsame Einrichtung eines Konfuzius-Instituts an der Freien Universität Berlin“ konkret umzusetzen, treffen die chinesische Peking-Universität und die deutsche Freie Universität Berlin nach freundlichen Verhandlungen folgende Kooperationsvereinbarung:

1. Ziele

Die Parteien fördern den Austausch zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland und unterstützen das Studium und die Forschung hinsichtlich der chinesischen Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck soll von der Peking-Universität, beauftragt von der Nationalen Staatlichen Leitungsgruppe für Chinesisch als Fremdsprache, und der Freien Universität Berlin ein Konfuzius-Institut in Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet werden. Die Parteien verpflichten sich, die als Anlage beigefügte Vereinssatzung als verbindlich für ihre Zusammenarbeit anzusehen und zur Eintragung beim Vereinsregister einzureichen.

2. Aktivitäten

Die Aktivitäten des Vereins sind gerichtet auf die Förderung der Kenntnis chinesischer Kultur, auf die Pflege der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit, die Vermittlung

chinesischer Sprachkenntnisse, die Unterstützung der Sinologie und der Chinastudien an der FU Berlin und auf die Förderung chinabezogener Projekte.

3. Bezeichnung

Um in der Öffentlichkeit die Verbindung des Vereins zur FU Berlin zum Ausdruck zu bringen, wird die Bezeichnung „Konfuzius-Institut an der Freien Universität“ verwandt.

4. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Alle Organe sind bei der Gründung paritätisch zu besetzen. Die paritätische Besetzung ist auch bei Neubesetzungen von Vereinsorganen beizubehalten.

(2) Gründungsmitglieder für die deutsche Seite sind:

- die Freie Universität Berlin
- ein Mitglied der Abteilung Außenangelegenheiten
- zwei Vertreter des Bereichs Sinologie/Chinastudien
- ein Vertreter des Bereichs Germanistik oder Geistes- bzw. Sozialwissenschaften

Gründungsmitglieder für die chinesische Seite sind:

- die Peking Universität (PKU)
- zwei Mitglieder des International College for Chinese Language Studies der PKU
- ein Mitglied des Zentrums für Deutschlandstudien der PKU
- ein Mitglied des International Office der PKU

(3) Der Verein wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten. Bei der Gründung wird ein deutsches Mitglied Vorstandsvorsitzender, ein chinesisches Mitglied Stellvertreter. Nach jeweils drei Jahren kann die Besetzung zwischen der chinesischen und der deutschen Seite wechseln. Eine gemeinsame Vertretung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters soll im Falle von Schwierigkeiten erfolgen. Grundsatzentscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder getroffen werden.

5. Finanzierung

(1) Das chinesische Erziehungsministerium (Hanban) wird das Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e. V. gemäß der beigefügten Anlage mit angemessenen Finanzmitteln ausstatten, damit es seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Anlage sind die konkreten Beträge und die zugehörigen Zahlungszeitpunkte zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

- (2) Die deutsche Seite wird dem Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e.V. für die ersten zwei Jahre Räume kostenfrei und eine Erstausrüstung zur Verfügung stellen.

6. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7. Vertragsänderungen

Bei sämtlichen Vertragsänderungen ist die Schriftform zu wahren.

8. Anwendbares Recht

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten im Einvernehmen zu klären.

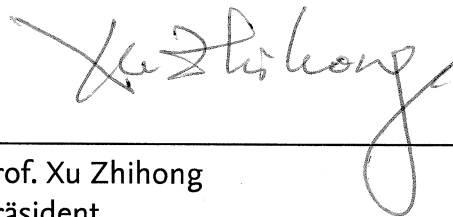
Berlin, den 27. April 2006

Für die Freie Universität Berlin

Für die Peking University



Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen
Präsident



Prof. Xu Zhihong
Präsident

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck sind die Förderung der Kenntnis chinesischer Kultur, die Pflege der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit, die Vermittlung chinesischer Sprachkenntnisse, Unterstützung der Sinologie und der Chinastudien an der FU Berlin und die Förderung chinabezogener Projekte
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus 10 Mitgliedern, 5 deutschen und 5 chinesischen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder natürlichen Personen. Scheidet ein Mitglied aus, kann ein neues Mitglied mit der Nationalität des ausgeschiedenen Mitgliedes aufgenommen werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist ein besonderes Engagement in der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig von allen vier Vorstandsmitgliedern getroffen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) In begründeten Fällen können die Mitglieder die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen.

§ 4

Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 1. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des Vereins
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 6. Ausschluss von Mitgliedern
 7. Wahl der Beiratsmitglieder,
 8. Regelung der Mitgliedsbeiträge,
 9. Wahl des Wirtschaftsprüfers
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für

Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden an die Mitglieder versandt.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gegen die Ablehnung eines Antrages durch das Vereinsmitglied Freie Universität Berlin oder das Vereinsmitglied Peking University kann ein Beschluss nicht wirksam gefasst werden.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre wissenschaftliche oder sonstige Tätigkeit in der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben.
- (2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Grundsatzentscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder getroffen werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter können die Geschäftsführung (§ 9) zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeweils eine dieser Funktionen ist mit einem deutschen Mitglied und die andere mit einem chinesischen Mitglied zu besetzen. Nach drei Jahren kann die Besetzung zwischen der deutschen und chinesischen Seite wechseln. Die beiden weiteren Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins wird durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren widerruflich bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 10 Vermögensbindung

- (1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. gegebenen Bareinlagen oder den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Soweit infolge eine Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Absichtserklärung
des *National Office of Teaching Chinese as a Foreign Language*,
Volksrepublik China
und der *Freien Universität Berlin*,
Bundesrepublik Deutschland
über die gemeinsame Einrichtung eines Konfuzius-Instituts
an der Freien Universität Berlin

Als Ausdruck des gemeinsamen Willens, den Unterricht der chinesischen Sprache und der chinesischen Kultur in Deutschland zu fördern, beabsichtigen das *National Office of Teaching Chinese as a Foreign Language*, Volksrepublik China (im Folgenden die chinesische Seite genannt) und die *Freie Universität Berlin*, Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden die deutsche Seite genannt) in Kooperation das „Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin“ zu errichten (im Folgenden Institut genannt). Um dieses Ziel zu verwirklichen, haben beide Seiten folgende Absicht ausgedrückt:

- I. Bei dem Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin handelt es sich um einen nicht gewinn-orientierten, gemeinnützigen Verein. Die Eintragung des Vereins wird gemäß den entsprechenden lokalen rechtlichen Vorschriften von der deutschen Seite vorgenommen.
- II. Beide Seiten stimmen über die Aufgaben des Instituts überein. Im Vordergrund stehen dabei:
 1. Die Förderung und Entwicklung des Chinesisch-Unterrichts in Deutschland, einschließlich der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte der chinesischen Sprache, der Entwicklung von Unterrichtsmaterial gemäß den entsprechenden lokalen Anforderungen, der Organisation von wissenschaftlichen Vorlesungen und Seminaren sowie der Durchführung von zeitlich beschränkten Kursen.
 2. Die Förderung von relevanten Aktivitäten, die das Ziel haben, das Interesse der Allgemeinheit an China bzw. der chinesischen Sprache zu wecken. Mittels der Organisation von Aktivitäten wie wissenschaftlichen Vorlesungen, Seminaren, Konferenzen, chinesischen Filmfestivals usw. soll ein Verständnis für die chinesische Literatur, Geschichte, Wirtschaft, Philosophie usw. erreicht werden.

3. Die Durchführung weiterer Projekte nach schriftlicher Zustimmung beider Seiten.

III. Beide Seiten beabsichtigen, gemeinsam Personal, Sachmittel und Finanzmittel zur Errichtung des Instituts einzubringen und außerdem gemeinsam die Verwaltung durchzuführen. Der genaue Umfang und die Art und Weise, wie diese eingebracht werden sollen, sowie das Modell der Verwaltung des Instituts müssen in einem Vertrag von beiden Seiten festgelegt werden.

IV. Beide Seiten stimmen überein, sich entsprechend der verfügbaren Finanzmittel und dem Inhalt der Aktivitäten über die Verwendung der einzusetzenden finanziellen Mittel zu beraten. Beide Seiten stimmen überein, sich mit größtem Einsatz um die Einwerbung von Drittmitteln zu bemühen. Beide Seiten stimmen überein, die Einnahmen des Instituts zur Weiterentwicklung des Instituts einzusetzen.

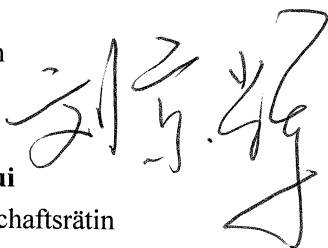
V. Von beiden Seiten werden die entsprechenden Institute und Personen benannt, die für die Koordination und die Durchführung der Absichtsvereinbarung verantwortlich sind. Diese Institute und Personen werden die konkreten Fragen in Bezug auf die Kooperation zur Errichtung des Instituts beraten und die Vereinbarung gemäß den Prinzipien der vorliegenden Absichtsvereinbarung mit konkreten Details der Gründung und Inbetriebnahme des Instituts ausarbeiten und unterzeichnen.

Berlin, 01. Juli 2005

National Office
of Teaching Chinese as a Foreign Language
Volksrepublik China

Freie Universität Berlin,
Bundesrepublik Deutschland

Vertreten durch



Dr. Liu Jinghui
Gesandte-Botschaftsrätin
Botschaft
der Volksrepublik China in Deutschland



Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen
Präsident